

einstimmung mit den Interessen des Betriebes, insbesondere auf der Grundlage eines Qualifizierungsvertrages gemäß § 153 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) bzw. genossenschaftlicher Regelungen, die Gasthörerschaft beantragen, ist dies bei der Antragstellung nachzuweisen.

§ 5

Über den Antrag auf Gasthörerschaft entscheidet an Hochschulen der für Weiterbildung zuständige Direktor/Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Sektionsdirektor. An Fachschulen entscheidet der Stellvertreter des Direktors in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Abteilungsleiter. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung insbesondere der fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers sowie im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazitäten getroffen. Sie ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen, spätestens zu Beginn der beantragten Gasthörerschaft.

§ 6

(1) Der Gasthörerschein weist das Lehrgebiet sowie wesentliche studienorganisatorische Festlegungen zu den Lehrveranstaltungen aus, für die die Zulassung zur Gasthörerschaft gilt.

(2) Der Gasthörerschein gilt für ein festgelegtes Lehrgebiet (im Ausnahmefall für mehrere Lehrgebiete) sowie für den Zeitraum, in dem Lehrveranstaltungen in diesem Lehrgebiet laut Studienplan durchgeführt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Studienjahres.

(3) Der Gasthörerschein berechtigt zur Teilnahme an den festgelegten Lehrveranstaltungen sowie zur Nutzung weiterer Einrichtungen der Hoch- bzw. Fachschule, die unmittelbar mit der Gasthörerschaft verbunden sind.

§ 7

(1) Die Gasthörerschaft ist gebührenpflichtig.

(2) Für Gasthörer, die bis zu 9 Lehrveranstaltungsstunden je Woche belegen, betragen die Studiengebühren

- | | |
|-------------------|----------------------|
| a) an Hochschulen | 120 M je Studienjahr |
| bzw. | 10 M je Monat |
| b) an Fachschulen | 80 M je Studienjahr |
| bzw. | 7 M je Monat. |

(3) Für Gasthörer, die 10 und mehr Lehrveranstaltungsstunden je Woche belegen, betragen die Studiengebühren

- | | |
|-------------------|----------------------|
| a) an Hochschulen | 10 M je Studienwoche |
| b) an Fachschulen | 7 M je Studienwoche. |

(4) Die Studiengebühren gemäß den Absätzen 2 und 3 sind vor Beginn der Gasthörerschaft zu entrichten. Eine Rückerstattung der gezahlten Studiengebühren erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 8

(1) Gasthörer haben die Möglichkeit, in den von ihnen belegten Lehrgebieten die im Studienplan festgelegten Prüfungen auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Januar 1975 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 183) abzulegen.

(2) Die Zulassung zu Prüfungen gemäß Abs. 1 erfolgt auf gesonderten Antrag an den für die Weiterbildung an der Hoch- bzw. Fachschule zuständigen Leiter.

(3) Das Ablegen der Prüfungen ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 M je Prüfung. Sie ist vor Ablegen der Prüfung zu entrichten.

§ 9

Die absolvierte Gasthörerschaft wird dem Gasthörer durch die Hoch- bzw. Fachschule auf Antrag schriftlich bestätigt. Sofern in den belegten Lehrgebieten Prüfungen gemäß § 8 abgelegt wurden, werden die Prüfungsergebnisse in der Teilnahmebestätigung ausgewiesen.

§ 10

Die Teilnahme von Werkträgern an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der Gasthörerschaft erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit. Soweit das nicht möglich ist, sind Werkträger, die die Gasthörerschaft in Übereinstimmung mit betrieblichen Interessen wahrnehmen, gemäß den Bestimmungen des § 182 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches von der Arbeit freizustellen. In anderen Fällen können zwischen dem Betrieb und dem Gasthörer Vereinbarungen über Arbeitszeitverlagerung oder über unbezahlte Freistellung von der Arbeit gemäß § 188 des Arbeitsgesetzbuches getroffen werden. Die Freistellungen für Mitglieder von Genossenschaften erfolgen auf der Grundlage der genossenschaftlichen Regelungen.

§ 11

Gegen Entscheidungen gemäß § 5 sowie § 6 Abs. 2 kann durch den Bewerber innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei dem Leiter eingelegt werden, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zuzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 15. Juni 1962 über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 47 S. 406),

— Anweisung Nr. 16 vom 1. Mai 1969 über die Zulassung als Gasthörer an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/1969 S. 6).

(3) Die Bestimmungen über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums sowie über die Gasthörerschaft in der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Dezember 1988

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anordnung Nr. 2¹ über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen vom 12. Dezember 1988

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Dezember 1973 über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 9) in der Fassung der Anordnung vom 19. August 1985 über Verbrauchsfristen für Lebensmittel (GBl. I Nr. 25 S. 290) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weitere Pilzarten, die nicht in der Anlage 1 genannt sind, dürfen im frischen Zustand nur mit Genehmigung der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion und nur im be-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 9).